# Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzungen am 14.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

## **Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lehrte werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

## **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindestund Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß der Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

## § 4

#### <u>Gebührenbefreiungen</u>

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b. Besuch von Schulen
    - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d. Nachweise der Bedürftigkeit,
  - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
  - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 5

#### Auslagen

(1) Werden bei der Verwaltung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden

sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Entgelte für Postdienstleistungen
  - 2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften des Landes untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 6

## Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

## Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 8

## Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

#### Anwendung des Nieders. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden gemäß § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

#### § 10

#### <u>Inkrafttreten</u>

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Lehrte vom 06.11.1991 außer Kraft.

Stadt Lehrte Die Bürgermeisterin

L.S.

Lehrte, den 14.11.2007

gez. Voß

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt am 29.11.2007

# Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN-A5	1,30
1.1.2	im Format DIN-A4	2,30
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN-A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN-A4	0,25
1.3.1.2	bei größeren Formaten	0,50
	bis DIN A3 bis DIN A2 bis DIN A1 bis DIN A0	0,50 4,00 8,00 12,50
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN-A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,50
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,30
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2,50
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,50
1.3.3.1	bei größeren Formaten	
	bis DIN A3 bis DIN A2	2,00 5,00

	bis DIN A1			10,00
	bis DIN A0			15,00
1.4	Übersendung von Dokumenten			
1.4.1	per E-Mail			5,00
1.4.2	per Datenträger			8,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise			
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,00	bis	8,00
2.2	Beglaubigungen von			
2.2.1	Abschriften, je Seite	2,00	bis	8,00
2.2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, oder Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	2,00	bis	8,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite			1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00	bis	15,00
2.4	Ausstellung von Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) pro Seite	1,00	bis	102,00
2.4.1	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Zeugnissen			
2.4.1.1	Zeugnis im A4-Format bestehend aus einer Seite Für jede weitere Seite zusätzlich			20,00 5,00
2.4.1.2	(Abitur-/Abschluss-) Zeugnis bestehend aus vier Seiten im Format DIN A4, Original ausgefertigt auf einem gefalteten DIN A3-Bogen			40,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte			
3.1	die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall			1,50
	für die Akteneinsicht nach § 100 NBG oder den entsprechenden tariflichen Regelungen und für die Akteneinsicht nach § 29 VwVfG werden keine Gebühren erhoben.			
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen			
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann			2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind			7,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche			

	Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		
3.2.3.	1 Grundgebühr		5,00
3.2.3.	2 zuzüglich je angefangene Seite		1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht		
3.3.1	Auskünfte je Stunde		18,00
	für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Stadt Lehrte in eigener Besoldungs-, Vergütungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben		
3.3.2	erstellen von Datenbanken, Anfertigung von Statistiken je angefangene halbe Stunde		24,00
4	Abgabe von Druckstücken,		0,15
	die nicht unter Ziff. 1 abzurechnen sind, für jede angefangene Seite jedoch mindestens		1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene halbe Stunde		16,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00	bis 510,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde		16,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		7,50
9	Erklärungen zum Grundbuch und zu Baulasten		
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vor- oder rücktretenden Rechtes, wobei der niedrigere Nominalbetrag gilt, bzw. bis 5.000 € Geschäftswert der Erklärung		10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €		5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vor- oder rücktretenden Rechtes, wobei der niedrigere Nominalbetrag gilt, bzw. bis 5.000 €Geschäftswert der Erklärung		10,00
	3		

9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €			5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00	bis	50,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen bzw. vertraglichen Verpflichtung			
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB			25,00
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	lfd. Tarifnummer 1 zzgl. der anteiligen Kosten für die amtliche Bekanntmachung		
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle			24,00
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,			
12.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde			24,00
12.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle			24,00
12.3	Herstellung von zusätzlichen Anschlüssen zu Grundstücksentwässerungsanlagen gem. Abwasserbeseitigungssatzung			
	a) für Bauleitung und technische Arbeiten b) für Verwaltungsarbeiten			70,00 11,00
13	Genehmigungen aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Lehrte			48,00
13.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang			24,00
14	Reinigung von Grundstückskanälen durch Einsatz des Kanalspülwagens			92,00
15	Genehmigung einer Grundstücksauffahrt abzgl. 10 % der Auftragssumme, mindestens			51,00
16	Genehmigung und Überwachung von Aufbrüchen im öffentlichen Verkehrsraum	10,00	bis	255,00
17	Technische Geräte			
17.1	Nutzung des Mikrofilm-Lesegerätes im Stadtarchiv für nicht archiveigene Rollfilme pro Tag			10,00

# 18 Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Zwangsmitteleinsatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten

5,00 bis 510,00

Die Gebühr sollte in der Regel 10 v.H. der Kosten für den Zwangsmitteleinsatz nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert